

Auf der Grundlage der §§ 25, 57, 58, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der §§ 60 f. der Abgabenordnung, beschließt die Mitgliederversammlung des Jugendbrass Leipzig e. V. folgende Satzung.

Satzung

Jugendbrass Leipzig e. V.



in der Fassung vom 21.03.1994,

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.1995,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2000,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2004,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2006,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2008,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2009,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2015,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2022

zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendbrass Leipzig e.V.“ mit „JBL“ abgekürzt.
- (2) Das JBL hat seinen Sitz in Leipzig und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (3) Der Verein erwächst auf den Grundlagen des 1956 gegründeten Fanfarenorchesters Leipzig. Er gehört keiner politischen Vereinigung sowie Religionsgemeinschaft an.

§ 2 Aufgabe

Der Jugendbrass Leipzig e.V. verfolgt gemeinnützige Zwecke und die Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dies erfolgt durch die Förderung der Jugendhilfe, als durch die Förderung von Kunst und Kultur durch die Bewahrung des Volksmusikschaffens auf dem Gebiet der Blasmusik als sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, um damit auch der kulturellen Bereicherung des öffentlichen Lebens zu dienen.

Die Umsetzung der Aufgabe wird verwirklicht durch:

- Unterstützung beim Erlernen eines zur Blasmusik gehörenden Instrumentes in der Elementarstufe,
- gemeinsames, nichtkommerzielles und nichtprofessionelles Musizieren im gemeinnützigen Interesse, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- Förderung und Erhaltung des Kulturgutes alter und neuer Blasmusik,
- öffentliche Auftritte mit hohem Können und großer Wirksamkeit,
- Durchführung von Proben, Übungslagern, Einsatzfahrten aber auch anderen der Erziehung und Bildung sowie der Erfüllung der Vereinszwecke dienender Zusammenkünfte.

§ 3 Gliederung, Organisation

- (1) Die instrumental-künstlerische Tätigkeit des JBL wird in voneinander abhängigen Bereichen durchgeführt. Hierzu gehören:
 - a) die musikalische Früherziehung auf dem Instrument „Blockflöte“,
 - b) das Nachwuchsorchester, genannt „MiniBrass“,
 - c) das Stammorchester.
- (2) Nebenbei können sich Mitglieder zu anderen Besetzungen zusammenschließen, wenn es zu keinen Störungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen kommt und die Besetzung nicht entgegen der Satzung des JBL tätig wird. Ein Zusammenschluß ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand behält sich ein Mitspracherecht vor.
- (3) Auf Berufungs-, Vertrags- oder Mitgliedschaftsbasis können weitere Personen im JBL ehren- oder nebenamtlich mitarbeiten als:
 - Dirigent*in,
 - Instrumentallehrer*in,
 - Übungsleiter*in und -helfer*in,
 - Verantwortliche*r für die Orchesterchronik,
 - Helfer*in für Materialwirtschaft, Organisation, Transport, Versorgung und Technik,
 - Helfer*in für zeitweilige oder einmalige Vorhaben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung, die der Bewahrung des Volksmusikschaffens auf dem Gebiet der Blasmusik als sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen dient.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar. Sie beruht auf der Anerkennung der Satzung und wird durch ein Begrüßungsschreiben dokumentiert.
- (2) Für das Musizieren im und mit dem JBL, sind die dafür erforderlichen geistigen und körperlichen Veranlagungen sowie Interesse die einzigen Voraussetzungen.
- (3) Mitglied des JBL können sein:
 - a) Kinder und Jugendliche, die das Spielen eines Musikinstrumentes erlernen wollen bzw. erlernt haben,
 - b) Personen, soweit sie zum Musizieren mit einem im Orchester vorhandenen Musikinstrument befähigt sind oder sich noch in der instrumentalen Ausbildung dazu befinden bzw., soweit sie zur ständigen Übernahme von technischen oder anderweitigen Aufgaben bereit und geeignet sind, oder als fördernde Mitglieder dem JBL beitreten wollen,
 - c) juristische Personen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist in einfacher Form, schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft wird abschließend durch den Vorstand entschieden und diese wird durch Übergabe des Begrüßungsschreibens bestätigt. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (5) Der Beitritt bzw. der Austritt von noch nicht im Besitz der Volljährigkeit befindlicher Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Diese sind berechtigt, deren Austritt zu erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden Mitglieder gefährdet.
- (6) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, aus zwingenden Gründen, eine ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand in Textform zu beantragen. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft muss mindestens drei Monate anhalten und ist auf maximal ein Jahr befristet. Nach einer ruhenden Mitgliedschaft ist eine aktive Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten notwendig, bevor eine erneute ruhende Mitgliedschaft beantragt

werden kann. Eine einmalige Verlängerung um weitere 6 Monate muss vor Ablauf der Befristung beim Vorstand in Textform beantragt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschuß aus dem Verein nach Absatz 2,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - e) durch Auflösung des JBL.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes mit 4-wöchiger Frist zum Quartalsende.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) durch Vorstandsbeschluß, wenn es gegen die Satzung in grober Form verstößt, oder das Ansehen des JBL schwerwiegend geschädigt hat,
 - b) durch Vorstandsbeschluß bei fortwährender Nichterfüllung der instrumental-künstlerischen Aufgaben auf Antrag des Instrumentallehrers bzw. des zuständigen Übungsleiters,
 - c) durch Vorstandsbeschluß bei Beitragsrückstand oder anhaltender Inaktivität,
 - d) durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Kinder und Jugendliche können im Rahmen der Wahlen zum Vorstand zur Verwirklichung ihrer Interessen eine*n Jugendsprecher*in wählen, Eltern können außerhalb der Wahl zum Vorstand einen Elternrat wählen. Der Elternrat hat gegenüber dem Vorstand Vorschlags- und Antragsrecht und kann beratend innerhalb des JBL in den Grenzen der Festlegung der Satzung wirksam werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, auf breiter demokratischer Basis an der Vervollkommnung der Tätigkeit und Wirksamkeit des JBL mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm übertragenen Aufgaben bzw. die übernommenen Verpflichtungen auf künstlerischem, erzieherischem oder geschäftsführendem bzw. organisatorischem Gebiet gewissenhaft zu erfüllen und nach der Satzung zu handeln.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und bei bestehender Notwendigkeit zweckgebundene Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und ist mindestens vier Wochen vorher in Textform anzukündigen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ab 14 Jahren, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das schriftliche Verlangen hat den betreffenden Gegenstand der einzuberufenden Mitgliederversammlung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung ohne Teilnahme der Mitglieder am Versammlungsort in einem passwortgesichertem Onlineraum stattfinden. Die Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt.
- (4) Die Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen werden in der Wahlordnung des JBL geregelt.

§ 10 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht für Kinder kann durch eine*n anwesende*n gesetzliche*n Vertreter*in wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer*innen. Zur Selbstvertretung junger Interessen im Verein kann der*die Jugendsprecher*in nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewählt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Veränderungen zur Satzung, sowie die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit und fasst weitere Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie nimmt den Geschäfts-, Tätigkeits- und Finanzbericht entgegen und legt die für jeweils ein Jahr gültige Beitragsordnung und den Finanzplan fest. Alle Abstimmungen erfolgen offen und Personenwahlen in geheimer Abstimmung.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder Kenntnis von den Beschlussvorlagen erhalten. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung stattfinden.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 11 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der von der Mitgliederversammlung aller drei Jahren gewählte Vorstand besteht aus sieben Personen, der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, dem*der Jugendsprecher*in und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der*die Jugendsprecher*in vertritt im Vorstand besonders die Interessen der im Verein vertretenen jungen Menschen.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner gewählten Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Eine Entlastung kann erst mit Beschluss der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzende*n, bei dessen Abwesenheit die des*der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Vorstandssitzung kann auch als Online-Meeting in einem passwortgesichertem Onlineraum stattfinden.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können im Rahmen eines digitalen Umlaufverfahrens (z.B. Email) gefasst werden.
- (9) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam ermächtigt, den Verein im Rechtsverkehr juristisch zu vertreten.
- (11) Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenführung und Prüfung

- (1) Dem*der Schatzmeister*in obliegt die Buchführung über Einnahmen, Ausgaben, den Bestand, das Beleg- und Bankwesen, sowie die Finanzberichterstattung des JBL.
- (2) Die Kassenprüfer*innen überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, halten das Prüfungsergebnis protokollarisch fest und nehmen zu Finanzberichten des Vorstandes Stellung. Die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben ist nicht Teil der Kassenprüfung.

- (3) Die Kassenprüfer*innen können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen können sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Finanzierung

Das JBL finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung detailliert aufgeführt sind,
- b) Erlöse aus Zweckbetrieben,
- c) Zuschüsse, Fördergelder und Spenden

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen,
 - auf Antrag eines Vereinsorgans oder,
 - wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit aufgrund der §§ 43 bzw. 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches aberkannt wurde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist mit dem Vereinsvermögen nach § 4 Absatz 1 zu verfahren.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein kommt seinen Verpflichtungen aus Artikel 5 DS-GVO nach.

§ 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen haben die rechtlichen Bestimmungen, nach denen die aktiven Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer*innen gewählt wurden, bestand. Gleichsam die Bestimmungen über die Tätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes.
- (2) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.